

Eitorf, den 06.06.2011

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	27.06.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	11.07.2011

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor,

- a) die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf zu beschließen.

alternativ:

- b) die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf zu beschließen unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

Wird für einen Hund der genannten Rassen aufgrund des Nachweises, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, gemäß dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) von der Anlein- und Maulkorbpflicht Befreiung erteilt, wird für die Zeit der Befreiung die erhöhte Steuer nicht erhoben.

Begründung:

In der Haushaltsrede der FDP-Fraktion am 09.05.2011 wurde dargelegt, dass es ab dem Jahr 2012 gewünscht werde, die Hundesteuer für den 1. Hund und für gefährliche Kampfhunde anzuheben. In-soweit wurde beantragt, dass die Verwaltung hierzu eine entsprechende Vorlage noch im laufenden Jahr dem Hauptausschuss bzw. dem Rat zur Entscheidung vorlegt.

In der Sache wird die als Anlage 1 angefügte Neufassung der Hundesteuersatzung vorgelegt und zur Entscheidung vorgeschlagen.

Der Satzungsentwurf entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und beinhaltet auch die in § 2 der Mustersatzung – als optionale Regelung - vorgeschlagene Formulierung für die Erhebung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde (sog. „Kampfhunde“). Die Besteuerung dieser sog. „Kampfhunde“ ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.01.2000, Az. 11 C 8/99). Die erhöhte Steuererhebung

folgt einem für zulässig erachteten Lenkungszweck. Dieser besteht lt. o.g. Urteil darin, gefährliche Hunderassen, die aufgrund ihres Züchtungspotenzials in besonderer Weise die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, generell und langfristig im Gemeindegebiet zurückzudrängen. Die Hundesteuersatzung muss dabei u.a. hinreichend bestimmt die Hunde benennen, die einer erhöhten Steuer aufgrund ihrer Gefährlichkeit unterworfen werden sollen. Dazu reicht es aus, wenn Rasselisten aus einer der Gefahrenabwehr dienenden landesrechtlichen Regelung übernommen werden (Beschluss des Bundesverwaltungsgericht vom 28.07.2005, Az. 10 B 34/05). Die in der Mustersatzung und auch im Entwurf der Neufassung der gemeindlichen Hundesteuersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW angegebenen Rassen. Die Halter dieser Rassen bedürfen für die Haltung einer Erlaubnis. Von diesen erlaubnispflichtigen Hunden sind in Eitorf zurzeit insgesamt 17 Hunde registriert. Die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf datiert aus dem Jahr 1996 und wurde seitdem nur geringfügig geändert. Änderungen im Vergleich zur bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf ergeben sich nun in der Hauptsache aus der Anpassung der auf die Hunde zu erhebenden Steuersätze und der Einführung einer Sonderbesteuerung für gefährliche Hunde, aber auch durch Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Dies macht eine Neufassung der Satzung erforderlich.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

- § 1** Der Satzungstext wurde dem der Mustersatzung angepasst. Abs. 4 der bisherigen Satzung wurde hierbei – wie auch in der Mustersatzung - gestrichen. Lt. Rechtsprechung des OVG Münster ist diese Haftungsbestimmung wegen Überschreitung der Satzungskompetenz unwirksam.
- § 2** Abs. 1 Satz 1 wurde neu gegliedert und eine Hervorhebung der zu erhebenden bzw. vorgeschlagenen Sätze durch die Kennzeichnung a) – e) durchgeführt.

Die Steuersätze für die allgemeine Steuerpflicht für Hunde werden wie folgt vorgeschlagen:

	bisher	neu	Erhöhung im Jahr
Bei der Haltung von 1 Hund	80,-- €	90,-- €	10,-- €
Bei der Haltung von 2 Hunden (je Hund)	92,-- €	110,-- €	18,-- €
Bei der Haltung von 3 oder mehr Hunden (je Hund)	110,-- €	130,-- €	20,-- €

Folgende Aspekte wurden bei den vorgeschlagenen Steuersätzen berücksichtigt:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Es handelt sich demnach um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll“. Darüber hinaus kann die Hundesteuer nach § 3 Abs. 2, Satz 2 KAG NRW neben fiskalischen Zwecken auch Lenkungsziele verfolgen. Durch diese beiden Faktoren bedingt, wurde in der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf – wie auch in fast allen kommunalen Hundesteuersatzungen – eine progressive Staffelung der Hundesteuersätze bei Mehrfachhundehaltung festgelegt. Zum einen wird hierdurch der erhöhte Aufwand der Hundehalter bei Mehrfachhundehaltung berücksichtigt und zum anderen ein Lenkungszweck, die Hundehaltung einzudämmen, verfolgt.

Hierzu ist anzumerken, dass die Anzahl der gehaltenen Hunde in der Gemeinde Eitorf in den letzten Jahren kontinuierlich ansteigt, insbesondere hinsichtlich der Mehrfachhundehaltung.

Dies verdeutlicht folgende Tabelle:

Zeitpunkt	Kategorie 01 (incl. ermäßigte Hunde der Kategorie 1)	Kategorie 02 (incl. ermäßigte Hunde der Kategorie 2)	Kategorie 03 (incl. ermäßigte Hunde der Kategorie 3)	Insgesamt
31.12.2008	950	217	41	1.208
31.05.2011	951	242	74	1.267

Würde man nun nur den jährlichen Steuersatz für den 1. Hund – wie vorgeschlagen – auf 90,-- € erhöhen, hätte man für den Hund der Kategorie 02 mit zurzeit 92,-- € annähernd den gleichen Steuersatz. Ein Lenkungszweck könnte dann nicht mehr erzielt werden, es wird daher von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, auch die Steuersätze bei Mehrfachhundehaltung zu erhöhen.

Die Steuersätze wurden letztmalig zum 01.01.2001 erhöht und dann zum 01.01.2002 durch die Einführung des Euro auf gerundete Eurowerte festgesetzt und sind somit seit nunmehr 10 Jahren unverändert.

Bei der Festlegung der Steuersätze wurde der von den übrigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises erhobene durchschnittliche Steuersatz berücksichtigt (s. hierzu Anlage 2).

Der Steuersatz für die Haltung von einem Hund liegt innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises bei durchschnittlich 85,-- €. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Steuersatz (90,-- €) liegt leicht über diesem Durchschnittswert, jedoch ist der Satz von 90,-- € der niedrigste Satz aller Gemeinden, die in letzter Zeit eine Erhöhung der Hundesteuer durchgeführt haben.

Für die Haltung von zwei Hunden liegt der durchschnittlich erhobene Steuersatz der übrigen Kommunen bei rund 111,-- €. Mit einer Anpassung auf 110,-- € bliebe die Gemeinde leicht hinter diesem Durchschnittswert zurück. Dabei wurde die verglichen mit anderen Kommunen stärkere ländliche Prägung der Gemeinde berücksichtigt.

Für die Haltung von drei oder mehr Hunden liegt der von den übrigen Kommunen erhobene Steuersatz bei durchschnittlich etwa 133,-- €. Auch hier bleibt der von der Verwaltung vorgeschlagene Steuersatz von 130,-- € leicht unter dem Durchschnitt. Dabei wurde auch bezüglich dieses Satzes die Festlegung unter Berücksichtigung der stärkeren ländlichen Prägung der Gemeinde vorgenommen.

Die Erhöhungsbeträge werden als angemessen betrachtet. Die Erhöhung beläuft sich bei dem Großteil der Hundehalter, die nur einen Hund halten, auf weniger als 1,-- € monatlich.

Die Steuersätze für die Haltung von gefährlichen Hunden im Sinne der Satzung werden wie folgt vorgeschlagen:

Bei der Haltung von 1 gefährlichem Hund	620,-- €
Bei der Haltung von 2 oder mehr gefährlichen Hunden (je Hund)	720,-- €

Bei der Steuerhöhe für die gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung wurde ebenso der mittlere Wert der im Rhein-Sieg-Kreis erhobenen Steuersätze ermittelt. Zurzeit wurde in 14 Kommunen die sog. „Kampfhundesteuer“ eingeführt. In der Stadt Hennef steht diese zum 01.08.2011 mit einem Steuersatz in Höhe von 552,-- €, der in drei Stufen eingeführt werden soll, bevor. Unter Berücksichtigung dieser Steuersätze ergibt sich ein mittlerer Steuersatz von 633,-- € für einen gefährlichen Hund und 734,-- € je Hund beim Halten von zwei oder mehr gefährlichen Hunden. Auch hier bleibt der Vorschlag der Verwaltung leicht hinter den durchschnittlichen Steuersätzen im Rhein-Sieg-Kreis zurück. Dabei wurde zum einen der Steuersatz unmittelbarer Nachbargemeinden berücksichtigt (z.B. Windeck: 614,-- € bzw. 716,-- €), wie auch die den durchschnittlichen Steuersatz enorm erhöhende Abweichung durch die Kreisstadt Siegburg (1.100,-- € ab dem ersten gefährlichen Hund).

Gemäß Städte- und Gemeindebund NW sind erhöhte Steuersätze für sog. „Kampfhunde“ üblich, die ein Achtfaches des „normalen“ Steuersatzes bzw. bei mehreren Kampfhunden ein Zehnfaches des „normalen“ Steuersatzes betragen. Hier liegen die Vorschläge in beiden Fällen noch unter diesen üblichen Werten, so dass sich hieraus keine Unverhältnismäßigkeit oder Erdrosselung ergibt.

Abs. 2 wurde neu aufgenommen und enthält die Definition des Begriffsmerkmals des gefährlichen Hundes in Anlehnung an das Landeshundegesetz NRW.

Abs. 2, Satz 2 enthält eine Aufzählung von Hunderassen die als gefährlich gelten. Bei den Ziff. 1 bis 4 handelt es sich um die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Landeshundegesetz NRW aufgeführten gefährlichen Hunde, während die Ziffern 5 bis 13 die in § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW genannten „Hunde bestimmter Rassen“ darstellen. Dabei wird durch die Kennzeichnung „insbesondere“ berücksichtigt, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern um eine Konkretisierung der allgemeinen Definitionen aus Abs. 2, Satz 1. Bei den in Satz 2 genannten Hunderassen muss generell von einer Gefährlichkeit ausgegangen werden. Insoweit beinhaltet Satz 2 eine Klarstellungsfunktion. Bei den dort genannten Rassen wird das Merkmal der Gefährlichkeit angenommen. Bei allen weiteren Rassen ergibt sich eine Gefährlichkeit im Einzelfall aus den in Abs. 2, Satz 1 genannten Kennzeichen.

Abs. 2 Satz 4 stellt klar, dass die Beweislast für das Nichtvorliegen einer als gefährlich geltenden Rasse im Sinne des Abs. 2, Satz 2 beim Halter liegt. Damit erfolgt eine für die Durchsetzung des erhöhten Steuersatzes sinnvolle Beweislastverteilung zu Lasten des Hundehalters. Diese Regelung sieht die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW nicht vor.

In verschiedenen Hundesteuersatzungen findet man Regelungen, dass nicht erhöht besteuert werden die gefährlichen Hunde der in der Satzung genannten Rassen, die von der Maulkorb- und Anleinpflcht befreit sind. Nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW kann ein Antrag auf Befreiung der Maulkorb- und verschärften Anleinpflcht gestellt werden, wenn der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

Nach Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 28.06.2005 können jedoch Halter von Hunden, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe einer Rasseliste vermutet wird, auch dann einer erhöhten Hundesteuer unterworfen werden, wenn Hunde dieser Rassen nach dem einschlägigen Gefahrenabwehrrecht grundsätzlich nur gehalten werden dürfen, sofern der Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkunde des Halters sowie ein positiver Wesenstest des Hundes vorliegen. Entginge der Hundehalter in einem solchen Falle der erhöhten Besteuerung, verlöre die Steuer ihre generelle Lenkungswirkung, den Bestand potentiell gefährlicher Hunde möglichst gering zu halten. Demzufolge sieht die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW diesen Zusatz nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Landesgesetzgeber jedoch auch eine o.g. Möglichkeit der Befreiung eröffnet, scheint es als vertretbar, dass in diesen Fällen ebenso von der Erhebung der erhöhten Hundesteuer abgesehen wird.

Sollte eine entsprechende Regelung erwünscht sein, könnte als § 2 Abs. 3 eingefügt werden: *Wird für einen Hund der genannten Rassen aufgrund des Nachweises, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, gemäß dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) von der Anlein- und Maulkorbpflicht Befreiung erteilt, wird für die Zeit der Befreiung die erhöhte Steuer nicht erhoben.*

Die Aufnahme dieser Regelung ist als alternativer Beschlussvorschlag berücksichtigt.

- § 3** In § 3 wurde der Abs. 4 neu eingefügt. Dieser stellt klar, dass eine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde i.S.d. § 2 Abs. 2 nicht erfolgen kann.
- § 4** Abs. 4 wurde neu eingefügt. Dabei erfolgt eine Klarstellung, dass eine Steuerermäßigung für gefährliche Hunde i.S.d. § 2 Abs. 2 nicht erfolgen kann.
- § 5** Abs. 1 wurde der Mustersatzung angepasst und die explizite Bezeichnung der Absätze aus § 3 für die Steuerbefreiung und § 4 für die Steuerermäßigung gestrichen.
- § 8** In Abs. 1 Satz 1 wird eingefügt, dass die Anmeldung im Hinblick auf die Besteuerung gefährlicher Hunde „unter Angabe der Hunderasse“ zu erfolgen hat.
- § 9 (alt)** Der bisherige § 9 der Satzung bezüglich der Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen wurde gestrichen. Auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sieht diesen nicht mehr vor, nachdem das OVG den rein deklaratorischen Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten der von der Hundesteuer betroffenen Abgabenschuldner verworfen hat. Welche Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen gegeben sind bzw. in welcher Weise Verwaltungszwang auszuüben ist, sei durch Bundes- und Landesgesetze vorgegeben und der Normensetzung durch die Gemeinde entzogen. Der Hinweis hatte bisher keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung, ist allerdings auch nicht erforderlich und wird daher gestrichen.
- § 9 (neu)** § 9 (neu) entspricht im Wesentlichen dem alten § 10 der Hundesteuersatzung. Neu wurde die letzte Änderung des KAG aus dem Jahre 2009 berücksichtigt. Zudem ist eine Erweiterung des Abs. 1, Nr. 2 erfolgt, dieser erfasst nunmehr auch die fehlende oder falsche Angabe der Hunderasse als Ordnungswidrigkeit.
- § 10** § 10 entspricht im Wesentlichen dem alten § 11 der Satzung und regelt das Datum des Inkrafttretens der Satzung.

Die vorgeschlagenen Steuersätze würden bei gleicher Hundeanzahl voraussichtlich zu Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. 20.000,-- € - 25.000,-- € führen.

Abschließend wird zu überlegen sein, ob aus Gründen der Abgabengerechtigkeit eine Hundebestandsaufnahme geplant werden sollte, die dazu dienen würde, alle Hunde im Gemeindegebiet zu ermitteln. Bei Fremdvergabe müsste voraussichtlich mit Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. 10.000,-- € gerechnet werden. Diese müssten dann im Haushalt entsprechend bereitgestellt werden.

Anlage(n)

Anlage 1: Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf

Anlage 2: Hundesteuersätze innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises

